

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Presse. 1890-1944 1920

585 (20.12.1920) Abendausgabe

Badische Presse

Handels-Zeitung.

Verbreitetste Zeitung Badens.

Beilagen: Sportblatt + Landwirtschaft + Gartenbau + Mode und Handarbeit + Volk und Heimat.

Verlags-Preis: In Karlsruhe: Am Verlag... Preis 1.50...

Eigentuemer: Herr Dr. Th. Thiermann... Druckerei: Herr Dr. Th. Thiermann...

Die Brüsseler Konferenz.

Die Samstag-Reden unserer Delegierten.

Brüssel, 20. Dez. In der Sitzung der Reparations-Kommission vom Samstag...

Dr. Melchior sagte über die Liquidation des deutschen Eigentums im Ausland...

Der § 18 steht vor, daß die Entente jeder Zeit, wenn Deutschland keine Verpflichtungen...

Banddirektor Stauff gab einen Überblick über die Lösung des im Friedensvertrage...

Generaldirektor Cuno befragt dann den durch den Friedensvertrag verursachten Verlust...

Französische Senatskommission gegen Kabinett.

Paris, 19. Dez. (Eigener Drahtbericht). Die Senats-Kommission hat wieder einmal...

Die Kohlenlieferung an Frankreich.

Wie wir von unentgeltlicher Seite erfahren, sind zur Zeit Verhandlungen im Gange...

würde nicht nur den Interessen Deutschlands, sondern auch denen der Alliierten...

Die Höhe der Ausgleichszahlungen. Von ausländischer Seite wird mitgeteilt...

Das Echo der Bergmann'schen Rede.

Paris, 20. Dez. (Eig. Drahtbericht). Soweit Äußerungen der französischen Presse über die Rede des deutschen Vertreters...

Tagung bis Weihnachten.

Brüssel, 20. Dezember. (D.N.A.) Staatssekretär Bergmann ist am Samstag vormittag mit seinen Mitarbeitern...

Die Volksabstimmung in Oberschlesien.

Kattowitz, 20. Dez. (Eigener Drahtbericht). Ein deutsches Ansehen dafür, daß die Abstimmung im Januar stattfinden soll...

Einigung im sächsischen Kohlenarbeiterstreik.

Berlin, 19. Dezember. Gestern taute im Reichsarbeitsministerium unter Vorsitz des Ministerialrats...

Ende des Berliner Hotelstreikes.

Berlin, 19. Dezember. Nachdem volle 6 Tage die von den Großberliner Hotelbesitzern...

Rehrans in Genf.

Nach fünftägiger Tätigkeit hat das Parlament des Völkerbundes in Genf am Samstag seine Zelte abgebrochen...

Die große amerikanische Union will nicht durch ihren vorbehaltlosen Beitritt einem Kräfteverhältnis...

Hinter der einigen Front von Kanada über Argentinien, Chile nach Neuseeland...

Auch die übrigen Teilnehmer werden, wenn sie die nachsichernde Wirkung der oratorisch glänzenden Schlussansprache...

Christkindlein weint.

Eine Weihnachtslegende von Paula Gura-Ewald. Eben war das Christkind von einem Erdenausflug zurückgekehrt...

Es so viel zerlegt. Die Mutter aber kann nit mehr. Die hat so viel Strümpfe zu stopfen. Gel, Christkindlein, wann d' jezt loan Gold nit haltst...

„Vergesst der Kindlein nicht, der armen, O, habet Erbarmen! Wir bitten vereint, Es hat das Christkindlein ihrer geweint!“

Und noch am nächsten Tag lag den Menschen die Spätemküst auf Herz und Gemüt, daß sie umhergingen, als müßten sie heute etwas Besonderes tun...

alten Leuten, die nicht mehr auf bessere Weihnachten warten konnten, eine Freude machen zu können. Im Besonderen anderer aber würden sie selbst ihr höchstes Weihnachtsglück finden.

Der schlaue Kaufmann.

Ein Pariser Kaufmann der Geschäfte mit Napan machte, erlaubte zufällig, daß eine Firma in Yokohama ihre Abluna u. e. parietell habe...

Die schmollende Gemeinde.

Das auf Ordnung und Moral haltende Bezirksamt Homburg verzwearte mit Rücksicht auf die immer mehr zunehmende Tanzlust der Gemeinde...

Statt jeder besonderen Anzeige. Sonntag früh 8 Uhr entschlief sanft nach kurzem Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante...

Todes-Anzeige. Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß mir meine herzengute, treubesorgte Frau Helene Frantz im 42. Lebensjahre entlassen wurde...

Todes-Anzeige. Freunden und Bekannten die schmerzliche Nachricht, daß ein Gott dem Allmächtigen gefallen hat, meine liebe Frau, unsere liebe Tochter, Schwester und Schwiegertochter Emma Jung geb. Ludwig nach langem, in großer Geduld ertragenem Leiden zu sich in die ewige Heimat abzurufen...

Nur für die Weihnachts-Woche. L. Andauer, Schillerstr. 4, Markter Ober-Riederstraße. 871763

Todes-Anzeige. Heute nacht 2 Uhr verreckt nach langem, schweren Leiden, an den Folgen seiner im Felde erhaltenen Verwundung unser lieber Gatte, Vater, Bruder, Schwager, Schwiegersohn und Onkel Friedrich Jung, Schlosser im Alter von 34 Jahren...

Möbellabrik i. Schwarzwald offeriert zu Weihnachten einfache und bessere Herren-Spise-Zimmer zu vortheilhaften Preisen. Anzusehen bei E. Schütz, Kaiserstr. 227.

Achtung! Schafwolle. Lange Wolle, ungewaschen, Vollfoll von brutto 20 Pfund nur 255 Mark. (Gewandung wiegt 1/2 Pfund) 7161a...

Schwarzblech zu verkaufen. ca. 70 tons 19er Blech, 1 mm stark " 30 " 16er " 1,37 " " " 10 " 9er " 3 " " meist 1x2m, zum Preise von 3000.— die Tonne. 10 tons verz. n. 15er Blech, 1,5 mm stark zum Preise von 4500.— die Tonne...

Verband der weiblichen Handels- u. Büroangestellten. V. W. A. Dienstag, den 21. ds. Mts., abds. 5 Uhr im Verbandslokal Ritterstraße 7...

Verlobungs Karten u. -Briefe werden rasch u. geschmackvoll angefertigt in der Buchdruckerei F. Thiergarten Verlag der „Badischen Presse“.

Möbel-Ausstellung der gemeinnützigen Hausratsgesellschaft Badischer Baubund G. m. b. H. Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 22 (ehemals Nonnenthal) 8577

Für bevorstehende Festtage empfiehlt Brat- und Fettsäuse, Enten, Hähnen und Suspensionshühner, Hasen, ganz und zerlegt, Reh, zerlegt und im Ausschnitt, See- und Flussfische, Weihnachtskarpfen zu billigsten Tagespreisen B71780 Anton Geiser, Fisch-, Wild- u. Geflügelhdlg., Leopoldstr. 31. Telef. 4273.

Gänselebern werden fortwährend zu den allerhöchsten Tagespreisen angeliefert. K. Hörr, Karlstraße 12, 2. St.

Kapitalien Selbstgeber. Wer nicht besserem Oandwerker 1000 Wfr. gegen hohen Zins und monatlich Abschreibung Angebote unter B71044 an die „Bad. Presse“.

Akkumulatoren werden sachgemäß und billig geladen. Jos. Singer, Inst.-Büro, Tel. 1988, Kurzenstr. 95.

Uhren auch serbisch, sowie Weibliche, alt, Gold u. Silber faule zu hoch. Engelberg, Uhrmacher, Oberstr. 27.

Ein kleineres Brennrecht mit oder ohne Brennapparate, wird zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis unter Nr. 71820 an die „Badische Presse“.

Schreibmaschine neu od. gebr. zu kaufen gesucht. Angebote an Schlieffach 33 Karlsruhe (Bad.) B71719

Ski 2,20 m zu kaufen gesucht. Angeb. unter Nr. B71886 an die „Bad. Presse“ erb. Schöne, rollenreife Wolfschindin zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 72004 an die „Bad. Presse“ erb.

Offene Stellen Hochbautechniker achtlos für d. Bauleitung von Gebäuden, Bewerber mit 4-jährigen Bautechnikerlehre wollen bis spätestens 31. Dezember 1920, Gelde mit selbstgeschriebenen Lebenslauf, beizuliegenden Zeugnisabschriften nach Angabe der Gehaltsansprüche beim Stadtbauamt einreichen. Anstellung erfolgt auf Verlangen des Bau- u. Abrechnungsamtes mit monatlicher Pension. Dienstreise 15. Januar 1921. 72004 Schwanenweg, den 18. Dezember 1920. Gemeindevorstand, Flörsheim

Widervorwähler zum Verkauf praktischer, stabiler Artikel gesucht. Angebote unter Nr. B71780 an die „Bad. Presse“ erb.

Geht auf 1. oder 15. Januar 1921 ein ungar. unbesetzter, herrschaftl. Diener der Hausarbeit übernimmt und sich vor feiner Arbeit bewährt. Beste Empfehlung Bedingung. Schriftliche Angebote mit Gehaltsanspruch, wenn mögl. mit Bild, bei unter Nr. 19251 die Geschäftsstelle der „Bad. Presse“.

Eine Gütendichte Streubandgesellschaft sucht an sofortigem Eintritt absolut Bilanzstetigen Buchhalter u. Revisionsbeamten.

Wir suchen für unsere modern eingerichtete Metallwarenfabr. (ca. 100 Arbeiter) a. d. Hande. sofort tüchtigen Obermeister welcher in der Blech- u. Blechwarenherstellung u. Bearbeitung reiche Erfahrungen besitzt. Gehl. ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften u. Schriftstücken, wollen man unsern Herren untl. F. K. 558 an Rudolf Woffe, Karlsruhe i. S. einreichen.

Privatpension sucht besseres Mädchen zum Servieren und für Hausarbeit bei hohem Lohn. Eintritt sofort. Angebote mit Bild unter Nr. 19257 an die „Badische Presse“ erb.

Geht auf 1. April 1. J. nach Baden-Baden tücht. Geprüfte Wöcher- u. Stenografie-Maschinist mit besten Zeugnissen. Ang. mit Bild, Gehaltsanspruch u. Zeugnisabschriften, wollen man unsern Herren untl. F. K. 558 an die „Bad. Presse“.

Mädchen gut empfohlen, bei hohem Lohn gesucht. 19272. Amalienstr. 65, 2. St.

Stellengehilfe Junger Mann, mit 5 Jahren Buchhalterlehre, sucht Stelle als Volontär in kaufm. Betrieb. Offert. untl. Nr. B71780 an die „Bad. Presse“.

Zu vermieten Gut möbliertes Zimmer 1st. od. 1. Januar zu vermieten. Gieselerstr. 14, 3. St., b. Schaurr. 1920

Zu vermieten Ein einzeln möbliertes Zimmer zu vermieten. Gieselerstr. 14, 3. St., b. Schaurr. 1920

Dauermieter sucht 1-2 möbl. od. unmöbl. Zimmer. Einmaliger Zuschuss einm. möbl. Zimmer od. 1. Jan. 1921. Angeb. untl. Nr. B71758 an die „Bad. Presse“.

Handels-Zeitung der „Badischen Presse“

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Guss Stinnes hat, wie wir erfahren, die bekannte ererbte...

Badische Uhrenfabrik Zwargen. Die Generalversammlung...

Die Luftfahrt-Vereinigung erhöht ihr Aktienkapital von 500.000...

Der Millionentisch in der Mülbacher Textilindustrie zieht...

Julius Sidel u. Co. Kommandit-Gesellschaft Mainz. Die S. B....

H. G. Messer, Maschinenfabrik A. G. in Gannstatt. In der a. v....

Georg Müller Verlag, München. Die für das erste Geschäftsjahr...

Santa G. m. b. H. München. Die Genossenschaft übernimmt...

H. G. Paulsenbräu (Salvatorbrauerei) München. Die S. B....

Marktblätter. Münchener Aktienmarkt. Der Markt zeigt noch immer...

Börsenberichte. Berliner Börse vom 20. Dezember. In dem feierlichen...

getrieben. Die Rede Bergmanns auf der Brüsseler Konferenz...

Notierungen der Berliner Börse vom 20. Dez.

Table with columns for Industri-Aktien, Bank-Aktien, Kolonialwaren, Schiffahrtswerte, and Festverzinsliche Papiere.

Table for Notierungen der Frankfurter Börse vom 20. Dez. with columns for Bank- und Industrie-Aktien.

Frankfurter Börse vom 20. Dezember. Die Börse wird zu Beginn...

getrieben. Die Rede Bergmanns auf der Brüsseler Konferenz...

Vom Valutamarkt.

Berliner Devisennotierungen. Berlin, den 20. Dezember.

Table for Berliner Devisennotierungen with columns for Telegraph, Auszahlung, and Gold/Brief rates.

Frankfurter Devisennotierungen.

Table for Frankfurter Devisennotierungen with columns for Telegraph, Auszahlung, and Gold/Brief rates.

Zürcher Devisennotierungen.

Table for Zürcher Devisennotierungen with columns for Telegraph, Auszahlung, and Gold/Brief rates.

Anfangskurse vom 20. Dezember.

Table for Anfangskurse vom 20. Dezember with columns for Paris, London, Amsterdam, and other cities.

Large advertisement for DEINHARD HOCHGEWÄCHS KABINETT RIESLING AUSBRUCH featuring a bottle image.

Bekanntmachung. Gemäß § 36 des Verordnungs vom 22. Juni 1890...

Holz-Verkauf. Die Gemeinde Mühlhausen mit Breiten hat circa 2 1/2 Hektar...

Zur Förderung unserer mod. Amiji gelanzen laborgemäß im Frühjahr 1921...

Büchler-Filigel zu vermi. ten. Ludw. Schwelgen, Erdbrunnstr. 4, 19252

Bilanz-Aufstellen Revisionen. Ordnen u. Anlegen der Bücher übernimmt...

Tapeten. reichhaltige Auswahl - niedrige Preise - Übernahmep...

Slavier mit elektr. Betrieb. neu oder sehr alt erhalten...

Zähringen. Der Minderndahl des verbleibenden Grundbesitzes...

Biegenbock-Versteigerung. Die Gemeinde Mühlhausen, Amt Breiten...

Detektiv- u. Privat-Auskunftei. Friedrich Tierbacher, München, Dienstadtstr. 8.

Strickjachen. beste Friedensware. für Ausbruch, archid...

Schreibmaschinen. Schickhoff mit allen Neuerungen...

Ferdinand Erler V. Ulm a. D. 40 Vienna Währort beifügen.

Piano. neu oder sehr alt erhalten. in zu niedrigen...

Wkad. Volkshochschulkurze. Der Weihnachtsferien wegen fällt der Unterricht ab 20. Dezember 1920 aus.

Kleider. Militäruniformen, Schuhe, Vasche, Uhren, Möbel etc.

Elektrische Beleuchtungskörper aller Art. von den einfachsten bis zu d. modernsten.

Haarfarbe, Julco. schilfgrüne Haar schön...

Abijah D. R. P. Schneeholzschaufel Kornschaufel.

Stroh u. Heu! Großhandlung Ewald Tappert & Co.

Fox. 10 Wochen alter eullaufen. Gegen alle Belohnungen...

Rundschau für Steuer- und Rechtsfragen

Monatschrift der Badischen Presse



Die Berücksichtigung der Geldwertung bei der Veranlagung zum Notopfer.

Von Reichsfinanzrat Zimmermann.

„Der äußersten Not des Reichs opfert der Besitz“, sagt das Notopfergesetz in § 1, „durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen.“ Zur Abtragung der ungewissen Schulden, die das Deutsche Reich nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges auf sich behalten und nach dem Friedensvertrag auf sich nehmen muß, sollen die Besitzenden den in § 24 bestimmten Teil des Reinwertes ihres abgabepflichtigen Vermögens abgeben. Das Notopfer soll zu den Terminen, wie sie durch das Gesetz festgelegt sind oder durch die dem Reichstag vorgelegte Novelle festgelegt werden, in deutschem Geld geleistet werden, soweit nicht Kriegsschulden an Zahlungsort gegeben oder nach § 45 andere Vermögensgegenstände an die noch etwas geheimnisvolle Anstalt abgetreten werden können. In deutschem Geld wird, abgesehen von dem Fall des § 20 U.O.G., auch der Wert des abgabepflichtigen Vermögens angedeutet, das die Pflichten am 31. Dezember 1919 befreit haben und das die Grundlage für die Bemessung des Notopfers bildet. Soll der Grundgedanke des Gesetzes verwirklicht, von jedem Steuerpflichtigen also der in § 24 festgesetzte Teil seines Vermögens erhoben werden, so wird auch das Vermögen so zu bewerten sein, daß es das aus dem Abgabepflicht ergebende Vielfache der zur Anforderung zu bringenden Abgabe ausmacht. Wohl ist dies rechnerisch der Fall, in Wirklichkeit aber nicht; im Notopferbescheid stimmt das Zahlenverhältnis zwischen dem Wert des Vermögens und dem Abgabebetrag mit dem Grundsatze des § 24 überein; infolge besonderer Vorschriften des Gesetzes besteht aber zwischen dem wirklichen Wert des Vermögens und dem angegebenen Betrag — von den Fällen der Deflation natürlich abgesehen — ein mehr oder weniger großer Unterschied.

Vom Kriegsausbruch ab hatten in zunehmendem Maße die Notlage der Feinde und der ungeheure Bedarf der Heeresverwaltung das Verhältnis der Nachfrage zum Angebot bezüglich fast aller Sachgegenstände stark verschoben und damit zu einer rasch fortschreitenden Steigerung der Preise für die Bedarfsgegenstände geführt. Dem kamen auch die Nationalisierung und Höchstpreisverordnungen auf die Dauer nicht ausreißend entgegen; andererseits beschleunigte die spekulative Ausnutzung der zunehmenden Teuerung, an der sich nicht nur die Handelstreibenden, sondern auch weitere Volksteile beteiligten, die Preissteigerung, da die Schieber durch Zurückhalten von Waren dieses Angebot verringerten und durch die Verwertung der riesigen Gewinne zur Verbesserung ihrer Lebenshaltung die Nachfrage vermehrten. Diese eingetretene Preissteigerung, die einer Geldwertung gleichkam, wurde noch durch die Einführung der Papiergeldwährung und gewaltigen Vermehrung der Zahlungsmittel in hohem Maße gefördert und nahm auch nach der Beendigung des Krieges, da die Notentpresse noch mehr als während des Krieges in Bewegung gesetzt wurde, in verhängnisvoller Weise zu.

Schon im Entwurf des Notopfergesetzes glaubte die Reichsfinanzverwaltung die Wertsteigerung, wie sie infolge der Geldwertung eingetreten ist, nicht ausnahmslos bei der Veranlagung zum Notopfer berücksichtigen zu können und sah daher für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke eine Ermäßigung des Veranlagungswertes ein. Dem trat zwar die Nationalversammlung nicht bei, bestimmte aber doch, daß für diese wie auch für die Wohn- und anderen gewerblichen Zwecken dienenden und bebauten Grundstücke nur mit 20 Proz. kapitalisierte Ertragswert zu Grund gelegt werde, sodas ungefähr die Vergütung, wie sie der Entwurf in Aussicht genommen hatte, gewahrt blieb. Daneben wurde das gewerbliche Betriebsvermögen durch Gewährung eines Abzugs von 20 Proz. und dadurch begünstigt, daß für das bewegliche Anlagevermögen die Einhebung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, an denen noch Abschreibungen gestattet wurden, zugelassen wurde.

Man mag nun wohl die schonende Behandlung der Landwirtschaft mit Rücksicht auf ihre wichtige Aufgabe der Lebensmittelerzeugung verstehen; weniger durchschlagend ist der Grund, daß es den Landwirten schwer fallen würde, das Notopfer aufzubringen, da

es doch ihnen seit dem Kriegsausbruch möglich war, ihre Schulden abzutragen oder zu vermindern. Auch kann man begreifen, daß die Industrie, die ihre stark verbrauchten und für die Friedenswirtschaft nicht mehr brauchbaren Einrichtungen, vor allem ihre Maschinen mit außergewöhnlich hohen Aufwendungen erneuern muß, eine Erleichterung verschafft werde; fraglich ist es aber, ob es notwendig war, ihr ein so weitgehendes Entgegenkommen, wie es in der Anwendung des § 139 Abs. 2 U.O. enthalten ist, zu zeigen.

Dem Kapitalvermögen, das unter der Geldwertung am meisten zu leiden hat, wurde nur unter den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 Nr. 8 U.O.G. eine Erleichterung zuteil. Ausgeschlossen von der Vergünstigung sind nicht bloß alle Pflichten, die ein 150 000 Mark übersteigendes Vermögen besitzen, sondern auch diejenigen, die einen Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenversorgung haben, sowie diejenigen, welche am 31. Dezember 1919 das Alter von 45 Jahren noch nicht erreicht hatten. Aus dem vollen Vermögen wird hiernach die Abgabe berechnet bei den Ruhegehaltsempfängern, Witwen und Kindern von Beamten und Angestellten, auch wenn die Versorgung nur eine ganz bescheidene ist, aber auch nach der Auslegung, wie sie vorläufiglich § 15 Abs. 1 U.O.G. erfahren wird, bei aktiven Beamten und Angestellten, die eine Anwartschaft auf Ruhegehalt schon verdient haben. Haben diese Bevölkerungsteile sich unter Einschränkungen und Entbehrungen aus ihrem künftigen Gehalt und Arbeitsverdienst einige tausend Mark erspart, die sie in Staatspapieren oder Kriegsanleihe angelegt haben, so müssen sie sich das Notopfer aus dem vollen Betrag ihrer Ersparnisse berechnen lassen, wenn auch der Wert dieser Ersparnisse im Verhältnis zum Wert der Sachgüter auf einen bescheidenen Bruchteil gesunken ist. Ihnen bleibt nur der schwache Trost, daß ihnen gnadeweise auf Grund des § 27 U.O.G. die Abgabe gestundet oder nach § 108 A.O. erlassen werden kann. Das Gefühl werden sie aber nicht los, daß die Abgabebelastung infolge der den Landwirten und Gewerbetreibenden zu teil gewordenen Vergünstigungen nicht gleichmäßig verteilt worden ist und daß der Gesetzgeber von einer wenig kapitalfreundlichen Stimmung beherrscht war. Sollte damit aber das Reich, das doch nicht immer mit der Notentpresse arbeiten kann, seinen eigenen Kredit nicht geschädigt haben?

Das Erbrecht des Staates.

Von Notar K. Stöcker in Karlsruhe.

Sozialisierung ist heute die in Wort und Schrift sich täglich erneuernde Forderung unserer Zeit. Je nach der politischen Gesinnung erhebt sich Zustimmung oder Widerspruch. Auch wirtschaftliche Gründe sprechen mit, insbesondere erhofft man von der Ersetzung wichtiger Produktionsmittel die erlebte Senkung der Preise. Es leuchtet ein, daß im Vordergrund des Interesses die für die Gesundheit unseres Wirtschaftslebens entscheidenden Rohstoffe stehen, z. B. Kohle und Stahl. Neben diesen gewaltigen Plänen betätigt der Sozialisierungsgedanke auch auf weniger wichtigen Gebieten, welche aber doch bei dem von uns durchzukämpfenden Gesundungsprozess eine nicht zu unterschätzende Rolle zu spielen bestimmt sind. Wir greifen hier die Sozialisierung des Erbrechts zu Gunsten des Staates heraus. Diese Frage kann man um so leidenschaftlicher erörtern und entscheiden, als sie eine gänzlich unpolitische ist und schon zu einer Zeit ernsthaft erwogen wurde, als in Deutschland noch kein Mensch an den Umsturz der bestehenden Ordnung dachte.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch hat im Anschluß an die wichtigsten früheren deutschen Rechtsgebiete das Erbrecht der Verwandten in keiner Weise begrenzt. Es trat hierdurch im bewußten Gegensatz zu zahlreichen außerdeutschen Rechten, von welchen z. B. amerikanisches mit dem dritten Grad, das Österreichische mit dem sechsten Grad, das schweizerische Zivilgesetzbuch schon mit dem Stamme der Großeltern das Erbrecht der Blutsverwandten aufhören läßt. Theoretisch hinterläßt also jeder Deutsche mangels testamentarischer Bestimmung erbberechtigten Blutsverwandten, in der Praxis aber sind die Fälle, in welchen über die dritte Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlinge) hinaus Erben auftreten, nicht sehr häufig. Ist kein Verwandter und kein Ehegatte als Erbe festzustellen, so ist der Fiskus Erbe.

Die Einführung des jetzigen Rechtszustandes hat sich nicht ohne lebhaften Widerspruch und Kampf der Meinungen vollzogen. Die Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch und die Protokolle über die zweite Lesung dieses Gesetzes geben hierüber Zeugnis. In der Kommission war beschlossen worden, nur noch der vierten Parentel (Ur-

großeltern und deren Abkömmlingen) ein gesetzliches Erbrecht einzuräumen, das Erbrecht entfernterer Verwandten aber auf die Vorfahren des Erblassers zu beschränken. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß unter den entfernteren Blutsverwandten das verwandtschaftliche Gefühl und der Sinn für die Zugehörigkeit zu einer Familie durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel und durch die unbeschränkte Freizügigkeit derart geschwunden sei, daß das Gesetz auf so entfernte Verwandte erbrechtliche Rücksicht zu nehmen nicht mehr gezwungen werden könne. Im Plenum des Reichstags drangen aber diese Erwägungen nicht durch, die unbegrenzte Erbfolge wurde Gesetz. Den schärfsten Widerspruch gegen eine Beschränkung des Erbrechts erhoben erfolgreich die Großgrundbesitzer, in deren Kreisen sich tatsächlich oft das Bewußtsein der Familienzugehörigkeit in soweit wenigstens erkennen läßt, als es im Besitz wurzelt.

Immerhin enthalten die Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch folgenden bemerkenswerten Ausspruch: „Ob aus sozialpolitischen Gründen die Verwandtenerbfolge zu Gunsten des weiteren Verbandes der Gemeinde oder des Staates als Berechtigter zu beschränken sei, ist eine Frage, welche zur Zeit noch nicht für spruchreif erachtet werden kann.“

Diese Zeit ist aber jetzt gekommen, nachdem schon vor 11 Jahren die Reichsregierung einen leider nicht Gesetz gewordenen Entwurf eingebracht hatte, welcher in der Beschränkung des Erbrechts soweit ging, daß in der dritten Ordnung nur noch den Großeltern selbst, nicht aber ihren Abkömmlingen (Onkeln, Tanten, Vettern, Nissen) ein Erbrecht zugewilligt war. Die Erfahrung des täglichen Lebens bei der behördlichen Abwicklung von Nachlasssachen lehrt, daß der Familiensinn durch den Krieg und seine wirtschaftlichen Folgen sicher keine Förderung erfahren hat und daß dieser durch die stärker einkehrende Auswanderung noch mehr beeinträchtigt wird. Auch haben wir gelernt, innere Empfindungen hinter die Interessen des Staates zurückzustellen, dessen riesenhaft gesteigerter Geldbedarf alle früheren Steuern und Opfer in Schatten stellt. So wenig man sich scheute, die Erbschaftsteuer allgemein und gerade bei entfernter Verwandtschaft so kräftig auszugestalten, daß sie fast auf eine völlige Einziehung des Nachlasses zu Gunsten des Staates hinausläuft, so wenig darf vor einer völligen Beseitigung des Erbrechts bei Verwandten über den dritten Grad hinaus Halt gemacht werden. Selbstverständlich muß die Testierfreiheit erhalten bleiben und damit das Recht jedes testierfähigen Erblassers, sein Vermögen unter Ausschluß des Staates nach seinem Willen zu vererben. Macht er aber von diesem Rechte keinen Gebrauch, dann darf ruhig unterstellt werden, daß er seinen Nachlaß lieber der Allgemeinheit zuwenden will, als entfernten Verwandten, die er entweder gar nicht kannte oder mit welchen er nur durch ganz lockere Bande verknüpft war. Natürlich müssen für Personen, welche dauernd vom Erblasser unterstützt wurden, zu seinem Haushalt gehörten, von ihm Unterhalt bezogen, ferner für die, welchen durch Vormannschaft des Testaments die Erbschaft nicht anfällt, auch für solche Personen, welche einen testierunfähigen Erblasser bis zu seinem Tode erzogen, gepflegt, oder in häuslicher Gemeinschaft aufgenommen haben, aus sozialen Gründen entsprechende Schutzbestimmungen erlassen werden.

Diese Eingriffe in das private Rechtsleben können um so leichter ertragen werden, als jeder Erblasser, der volljährig ist, und der schreiben und Geschriebenes lesen kann, völlig kostenlos in der Form des eigenhändigen Testaments das Erbrecht des Staates ausschließen kann. Auch ist es für die Fälle, wo der Erblasser wegen zu jungem Alter nicht testieren kann, möglich, durch Anordnung einer Nachbarschaft oder eines Nachvermächtnisses entferntere Verwandte durch Zuwendungen zu bedenken. Die finanziellen Erträge dieser Beschränkung des Erbrechts der entfernteren Verwandten sind im Jahre 1909 auf 19 Millionen Mark berechnet worden. Inwieweit diese doch meist nur auf Schätzung beruhende Berechnung heute noch Geltung hat, braucht umso weniger hier untersucht zu werden, als die finanzielle Tragweite nicht von entscheidender Wirkung sein kann. Für die Nachlassbehörden und damit auch für den Staat hat die Einschränkung des Erbrechts auch mittelbare finanzielle Auswirkungen, welche sich schwer in Zahlen ausdrücken lassen. Jeder Nachlassrichter weiß, welche Unsumme zeitraubender und doch meist unfruchtbarer Arbeit die langwierige Erforschung entfernter Verwandter als Erben erfordert und daß die hierfür dem Staate zuzuliegende Gebühr nur einen winzigen Bruchteil der Kosten deckt, welche durch die behördliche Tätigkeit verursacht werden. Nur zu häufig führt der Ermittlungsweg in das Ausland, dessen Interessenförderung uns nach den traurigen Erfahrungen während des Krieges und der Nachkriegszeit nicht allzusehr angelegen zu sein braucht. Gleichgültig würden auch die Erbschaftsteuerämter nicht unwesentlich entlastet, weil ja in den

Bücherabschlüsse

sowie Buchführungsarbeiten aller Art, wie: Neu-einrichtung, Fortführung, Überwachung etc., für jede Betriebs- und Gesellschaftsform.

Aufstellung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, auch in Steuer-Angelegenheiten

Erstattung von Gutachten und Berichten für Privat- u. Geschäftszwecke, Geschäftsführungen, Auseinandersetzungen, Liquidationen etc.

Rat und Auskunft

In allen Buchführungs- Angelegenheiten Diakroteste Bedienung. 18964

Büro für buchhalterische Vertrauensarbeiten

Otto & Paul Glässer, Buchrevisoren und kaufm. Sachverständige Karlsruhe, Karlstr. 13 (nächst Moninger).

Wir übernehmen die Regelung u. Vertretung von

Steuer-Angelegenheiten jeder Art.

Rat u. Auskunft streng diskret u. gewissenhaft. 15546

Badische Treuhand-Gesellschaft m. b. H. Karlsruhe I. B. Eingang Ludwigplatz.

Revisionen Bilanz-Aufstellungen Neuanlagen Gesellschaftsgründungen

unter Berücksichtigung der

Steuergesetze

werden von erfahrenem Fachmann gewissenhaft erledigt. Offerten unter Nr. 18965 an die „Badische Presse“.

Re. I. Coeben erschienen!

Reichs-Befoldungs-Ordnung

von Dr. Köhler, M. d. R. nach Reichsstaatsbeschl. v. 10. 12. 20, Reichs- u. Weimarer-Verordn., bes. d. 3. 1911. 7211

Verlag des Verlags H. Eubau, Berlin SW. 48.

Säuer

und Geschäfte, teils be-
steuert, teils a. verf. 81.
Busam, Perrenstr. 88

Bad. Finanz- und Immobilienges.

Wurm & Co.

KARLSRUHE, Neukönigsstr. 15

kauft und verkauft Anwesen aller Art.
Prompte Hypotheken-Vermittlung. 15886

Bücher-Revision

Ochereennanlage
Bilanzaufstellung

Beratung in allen Steuerangelegenheiten.

L. Koppel, Steinstr. 12.

Handels-Anwalt G. ROTH

Mitglied des Verbandes deutscher Handels-anwälte. e. V.

Sachkundige Beratung und Durchführung von Geschäftsangelegenheiten auf allen Gebieten des Handels, der Industrie und des Gewerbes. Man verlange Prospekt! 15633

Hirschstr. 35a. Karlsruhe Fernspr. Nr. 4878

Revisionen und Abschlüsse

unter besonderer Berücksichtigung der neuen Steuergesetze.

Beschaffung von Kapitalien.

F. W. WÖRNER

bedeutender Kaufmann, Sachverständiger KARLSRUHE
Amalienstr. 83 (Kaiserpl.) - Fernspr. 4767

Druckarbeiten

St. Adernann, Regenld. u. Orpot-Str. 97, Karlsruhe, Karlsruh. 97. empfiehlt sich im Auf- u. Verkauf von Büchern, Ausföhrung von Ver-
tragsrechnungen. 18928

Kredit- u. Treuhandgesellschaft m. b. H.

Willy Ecker
Telephon 3436 STUTTGART Seyffersstr. 73.

Organisation / Revision
Eintreibung auch fauler Forderungen
Kreditbeschaffung. 6634a

abigen Fällen der ganze Nachlass dem Staat als Erbe anfällt und deshalb die steuerliche Behandlung in Wegfall kommt. So würden die Behörden von einer stets als unproduktiv empfundenen Arbeitslast frei und könnten sich wichtigeren und für die Allgemeinheit dankbareren Aufgaben zuwenden.

Hoffen wir, daß der deutsche Gesetzgeber, der in letzter Zeit eine geradezu beängstigende Fruchtbarkeit an mehr oder minder notwendigen Gesetzen entwickelt hat, in der Begrenzung des Erbrechts zu Gunsten des Staates bald ein Gesetz perwirklcht, welches über den politischen Jank erhaben einem Gebot der Stunde entspricht.

Steuerstrafverfahren.

Dr. jur. et Dr. oec. publ. Ernst Friedrich Goldschmidt-Mainz. Die am 23. Dezember 1919 in Kraft getretene Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 enthält auch in §§ 385 und folgenden die Rechtsvorschriften für Steuerstrafverfahren. Soweit also die Reichsabgaben-Ordnung in Kraft getreten ist, ist an die Stelle des in der Strafprozess-Ordnung geregelten Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Reichsabgaben-Ordnung getreten, neben der hilfsweise die allgemeine Strafprozess-Ordnung ausdrücklich gilt.

Das Verwaltungsstrafverfahren bei Steuerzuwiderhandlungen liegt in den Händen der Finanzämter, die von Amts wegen einzuschreiten haben. Die Stellung der Finanzämter ist jedoch eine wesentlich freiere, wie die des Staatsanwaltes, der verfolgen muß, während die Finanzämter von der Einleitung oder Durchführung einer Unterzuchung absehen können, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist.

Ist also ein Steuerertrag verfehlt und nicht in Tateinheit ein härteres Strafgesetz daneben verfehlt worden, so soll grundsätzlich in allen Steuerstrafsachen zunächst zur Unterzuchung das Finanzamt berufen sein, um so die Sachkenntnis dieser Behörde bestmöglichst zu verwerten. Daneben hat das Finanzamt die Befugnis, jederzeit Unterzuchung oder Entscheidung zum gerichtlichen Verfahren abzugeben, d. h. ordentliches Gericht und Staatsanwaltschaft sollen regelmäßig erst nach der Abgabe durch das Finanzamt Verfehlungen gegen die Steuererträge angreifen.

Zur Unterzuchung und Entscheidung ist sachlich das Finanzamt zuständig, dem die Verwaltung der beinträchtigten oder gefährdeten Steuer übertragen ist. Derlich zuständig ist in der Regel das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerzuwiderhandlung begangen oder entdeckt ist, dagegen aber bei Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung auch das Finanzamt, dem die Festsetzung und Einziehung der Steuer zusteht. Sind mehrere Finanzämter zuständig, so soll in der Regel das zuständige sein, das die Unterzuchung zuerst geführt hat. Soweit ausnahmsweise die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung eines Steuerdeliktes zunächst zuständig ist, kann sie das Finanzamt um Ermittlung des Sachverhaltes ersuchen.

Entsteht der Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung, so hat das zuständige Finanzamt den Sachverhalt zu erforschen und zwar mit Hilfe der eigenen Beamten oder einer Behörde des Polizei- und Sicherheitsdienstes, wie sie auch der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen. Beschlagnahme, Durchsuchung, vorläufige Festnahme kann erfolgen. Der Beschuldigte kann wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Untersuchungsrichter vorgeführt und dadurch die Sache bei der Staatsanwaltschaft anhängig gemacht werden. Das Verfahren kann auf zweierlei Art dann zu Ende kommen.

1. Das Verfahren wird eingestellt, 2. es ist Strafbescheid zu erlassen nach Anhörung des Beschuldigten und der anderen Beteiligten.

Ist nicht persönliches Erscheinen ausdrücklich angeordnet, so kann auf Grund schriftlicher Vollmacht Vertretung erfolgen, die sich durch einen Sachverständigen empfiehlt. Außer der Auflegung der Kosten kann auf Geldstrafe, Einziehung und Veröffentlichung der Beurteilung erkannt werden. — Gegen Jugendliche ist ein Verweis möglich. Auch gegen die Nebenbeteiligten, d. h. solche Personen, die an der Einziehung interessiert sind und die, die selber hatten, kann in diesem Strafbescheid entschieden werden. Andere Haupt- und Nebenstrafen, vor allem Freiheitsstrafen, auch soweit sie als Ersatz für Geldstrafen verhängt werden, kann das Finanzamt nicht von sich aus erkennen, vielmehr muß in solchen Fällen die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Die Reichsabgaben-Ordnung sieht ferner das sogenannte Unterwerfungsverfahren vor, d. h. der Beschuldigte räumt die Zuwiderhandlung vorbehaltlos ein, und er unterwirft sich unter Verzicht auf Erlass eines Strafbescheides der sofort durch Niederschrift festzusetzenden Strafe. Diese Unterwerfung wirkt wie der vollstreckbare Strafbescheid einer rechtmäßigen Beurteilung. Ueber die Vollstreckung und die Berufungsmittel gegen den Strafbescheid soll demnachst die Rede sein.

Bücherbesprechungen.

Die Umsatz- und Augsteuer. Großer Kommentar von Dr. Karl Becker, Rechtsanwalt in Berlin. (Verlag von Hermann Sand, Berlin. 1. Lieferung 1921).

Das vorliegende Werk scheint der umfangreichste und ausführlichste Kommentar zu dem sehr wichtigen Umsatzsteuergesetz zu werden. Der Autor hat durch seine praktische Tätigkeit eine sehr große Erfahrung auf diesem Gebiet. Diese Erfahrung macht sich bemerkbar durch die sehr klaren Erläuterungen aller Fragen und besonders durch die zahlreichen praktischen Beispiele. Diese Beispiele erleichtern jedem Leser das Verständnis der oft komplizierten Bestimmungen. Sie sind so gewählt, daß auch der Laie für den einzelnen Fall sehen kann, wie er sich verhalten muß. Juristisch kann über Anlage und Ausführung des Kommentars nur lobenswertes gesagt werden. Der Autor nimmt zu allen Streitfragen eingehend Stellung. Gerade die oben erwähnten Beispiele machen das Buch zum unentbehrlichen Ratgeber aller Personen, die irgendwie mit dem Umsatzsteuergesetz zu tun haben. Im Gegensatz zu den früher erschienenen Kommentaren anderer Schriftsteller handelt es sich hierbei tatsächlich um ein Buch für den praktischen Gebrauch.

Handausgabe des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920. (Reichseinkommensteuer.) Von Dr. jur. G. Strug, Senatspräsident des Reichsfinanzhofes. (Verlag: Otto Liebmann, Berlin 1920).

Der Strugsche Kommentar ist das erste Werk über die Einkommensteuer, das einen hohen wissenschaftlichen Wert hat und dennoch durch seine ganze Darlegung für die Praxis hervorragend geeignet ist. Strug baut seine Besprechung auf die früheren Gesetze, auf die Materialien und auf die Rechtsprechung zu den bisherigen Einkommensteuergesetzen, soweit sie noch für dieses Gesetz verwendbar ist. Es ergibt sich dadurch eine lückenlose, systematische Darlegung, welche in kurzer Form das Gesetz ersöpfend erläutert. Viele Fragen, die in diesem Werk nur angeschnitten sind, werden in dem bald erscheinenden großen Kommentar des Verfassers ausführlich behandelt werden. Besonders wertvoll sind die Erläuterungen über Grundstücke bei § 12 des Gesetzes, so-

weit die bilanzrechtlichen und buchtechnischen Ausführungen bei §§ 13 und 33. Wichtige Bestimmungen aus anderen Steuergesetzen sind der besseren Uebersicht halber im Text mit abgedruckt. Als Handausgabe wird das Strugsche Buch schnell nicht übertroufen werden können.

Die Steuerbilanz. Von Dr. Fritz Moos, Syndikus in Frankfurt-Oberzell. (Industrieverlag Spät u. Linde, Berlin 1920).

Moos erscheint nicht als Unbekannter mit diesem Buch. Er hat in seiner Stuttgarter Zeit Beachtliches in Zeitschriften veröffentlicht. Sein Buch kann eine empfindliche Lücke in der Literatur ausfüllen. Man möchte aber dem Autor und dem Verlag wünschen, daß dieses Buch nur eine Studie sei, die der Verfasser im Lauf der Zeit zu einem umfangreichen Werk ausgestalten möge. Damit sind wohl die Vorteile und die Mängel schon angedeutet. Das Buch von Moos enthält sehr viele wertvolle Anregungen. Man vermisst aber an vielen Stellen das reifliche Durcharbeiten eines Gedankens. Das wäre auch beim Umfang dieses Buches nicht möglich gewesen. Auf jeden Fall beweist aber Moos, daß er sich mit der Steuerbilanzgebarung mit dem Bilanzrecht und mit der praktischen Buchtechnik eingehend vertraut gemacht hat. Seine zusammenfassende Darlegung von Rechtsprechung und Literatur beim Kapitel „Abgrenzungen“ und „Bewertung der verschiedenen Aktiven und Passiven“ empfiehlt schon allein die Anschaffung dieses Buchs. Bei einer Neuauflage oder Neubearbeitung wäre aber im Interesse der Uebersicht zu wünschen, daß der Verfasser die Vergleiche nach den früheren Gesetzen (Württembergs und Preußens in Wegfall kommen ließe. Die Vergleichung der früheren Gesetze und deren Auslegung ist vielleicht für den juristischen Aufbau und die rechtsvergleichende Darlegung von Interesse. Beim praktischen Gebrauch des Werkes stört sie aber den Leser.

Diese kleinen Beanstandungen sollen und dürfen aber nicht das eigentliche Werturteil über das Buch von Moos vermissen. Dieses geht dahin, daß das Buch eine wertvolle Arbeit darstellt und daß man von diesem Autor noch Gutes zu erwarten hat.

Gesetz über das Reichs-Notopfer. Kommentar von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt in Berlin. (Verlag: Franz Vahlen, Berlin 1920.)

Dr. Max Lion gilt heute mit Recht als einer der ersten Steuerrechtler. Jedes Buch von ihm wird mit Interesse erwartet und bietet wertvolle Ergebnisse. Daß gerade ihm (wie auch Finkler) ein Gesetz wie das über das Reichsnotopfer besondere Gelegenheit bietet, wertvolle Ergebnisse darzulegen, war zu erwarten. Um sein Buch zu würdigen, genügt es, seine Anmerkungen über das Betriebsnotopfer zu § 8, seine Erläuterungen über die Erwerbsgesellschaft zu § 17 und seine buchtechnischen Ausführungen zu § 22 zu studieren. Gerade in diesen Teilen des Kommentars gibt Lion wohl sein Bestes. Die bilanzrechtlichen Fragen sind unter Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung der letzten Zeit eingehend besprochen und dargelegt. Auch hier wird derjenige, der sich selbst wissenschaftlich und praktisch mit diesen Fragen zu beschäftigen hat, nicht immer unbedingt den Ansichten Lions zustimmen. Aber alles was Lion sagt, ist so glänzend von ihm begründet, daß man eine entgegengelegte Aufassung immer wieder gewissenhaft prüft, ob sie vor Lions Darstellung Stand hält. Besonders zu begrüßen ist es, daß Lion in sehr klarer Weise die Ansichten Friedmanns wiederlegt und abfertigt, die teilweise in den betroffenen Kreisen zu sehr großen Unsicherheiten in der Auslegung des Gesetzes und der daraus sich ergebenden Pflichten geführt haben. Wenn Streitfragen über das Reichsnotopfer entstehen, wird man Lions Kommentar immer zu Rate ziehen können.

Scherer Original. ALTER DEUTSCHER WEINBRAND GEORG SCHERER & CO LANGEN BEI FRANKFURT AM. Vertreter f. Baden u. Württemberg: Georg Güldner, Heppenheim a. d. Bergstraße.

Pforzheim. Antiquitäten und Kunstauktion. Donnerstag, den 23. u. Freitag, den 24. Dezember 1920, vormittags 9-12 Uhr und nachmittags 2-5 Uhr, findet im kl. Saal des Museums, Museumstrasse 1, eine Antiquitäten- und Kunstauktion statt; versteigert werden: Möbel, Oelgemälde, Pastelle, Bronzen, Stoffe, Porzellane und Fayencen, smtl. Manufakturen und Zeiten, Aufsteilsachen, Zinn und Kupfergegenstände, Holzsculpturen, Gläser, Uhren u. s. w.

Wohin gehen wir ??? am Dienstag, den 21. und über die Feiertage? in den Kronprinzen - Ecke Zirkel und Kronenstraße - zum Schlachtessen. Weitbekannte, gute bürgerliche Küche. Kalte u. warme Speisen zu jeder Tageszeit. ♦ Gutgepflegte Weine. ♦ ff. Biere der Brauerei Höpferer. Um regen Zuspruch bitten: August Glausinger, Wirt.

Zu verkaufen. Drucker-Verkauf. Eine noch im Betriebe befindliche Druckerei in Familien-Verhältnissen halber sofort zu verkaufen. Kino-Verkauf. In einem guten Fabrikort in der Nähe von Karlsruhe... Alles Brennrecht. gegen Hochwasser... 2 Deckellen u. 4 Kissen... Schiffschiffe, Gr. 29... Ein Trapez... M. Suppenwagen... Rastatter Koch-Herd... Schneider Nähmaschine... Zu verkaufen Petrol... Gramophone... Prisma Glas... Gold Remontuhr... Standuhr.

Wohnungsmöbel. Ein neues Kappertheater... Ein Trapez... M. Suppenwagen... Rastatter Koch-Herd... Schneider Nähmaschine... Zu verkaufen Petrol... Gramophone... Prisma Glas... Gold Remontuhr... Standuhr.